

Ergänzung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NpsychKG)

Definition der „in der Psychiatrie erfahrene Ärztinnen und Ärzte“ im Sinne des § 18

Durch einen Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 7. Juni 2004 zum Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NpsychKG) wurde der Personenkreis der in § 18 genannten Ärztinnen und Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie definiert. Damit ist in Niedersachsen für den Fall Klarheit eingetreten, wer im Notarztdienst zum berechtigten Personenkreis der in Unterbringungsverfahren (Vorläufige Einweisung) nach §18 NpsychKG involvierten Ärztinnen und Ärzte zu zählen ist.

Neben den Ärztinnen und Ärzten für Psychotherapeutische Medizin gelten auch diejenigen Ärztinnen und Ärzte als auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahren, die

„...mindestens 3 Jahre im vertragsärztlichen Notfalldienst, im Rettungsdienst oder im Bereitschaftsdienst einer Klinikambulanz tätig waren“

Außerdem sind in dem Erlass noch weitere Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie definiert. Dazu zählen im Sinne des §18 NpsychKG:

- Amtsärzte
- Ärzte für Psychiatrie, Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Ärzte für Neurologie
- Ärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie
- Ärzte mit >6Monaten Weiterbildung im Stationsdienst einer Psychiatrie
- Ärzte mit > 2Jahren Weiterbildung Neurologie, Psychotherapie
- Ärzte für Allgemeinmedizin und hausärztlich tätige Ärzte, sofern sie die Behandlung psychisch kranker oder auffälliger Patienten über einen längeren Zeitraum nachweisen können

Quelle:

Mitteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zur Umsetzung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NpsychKG)

Niedersächsisches Ärzteblatt 8-2004 (80)

Zusammengefasst: Wirtz/11/2004